



## Adressen der Geschäftsstellen

### NÖ Landesverein für Sachwalterschaft und Bewohnervertretung

3300 **Amstetten**, Laurenz-Dorrer-Straße 6  
Tel. 07472/65380, Fax-DW 14  
sachwalterschaft-am@noelv.at  
bewohnervertretung-am@noelv.at

2340 **Mödling**, Wienerstraße 2/Stiege 2/2. Stock  
Tel. 02236/48882, Fax-DW 4  
sachwalterschaft-md@noelv.at  
bewohnervertretung-md@noelv.at

3100 **St. Pölten**, Bräuhausgasse 5/Stiege 2/3. Stock  
Tel. 02742/361630, Fax-DW 20  
sachwalterschaft-stp@noelv.at  
bewohnervertretung-stp@noelv.at

2700 **Wr. Neustadt**, Herrengasse 25/1. Stock  
Tel. 02622/26738, Fax-DW 4  
sachwalterschaft-wrn@noelv.at  
bewohnervertretung-wrn@noelv.at

3680 **Persenbeug**, Schloßstraße 1  
Tel. 07412/55680, Fax-DW 8  
sachwalterschaft-pb@noelv.at

3910 **Zwettl**, Neuer Markt 15  
Tel. 02822/54258, Fax-DW 8  
sachwalterschaft-zw@noelv.at  
bewohnervertretung-zw@noelv.at

## Geschäftsführung

NÖ Landesverein für Sachwalterschaft  
und Bewohnervertretung  
3100 St. Pölten, Bräuhausgasse 5/Stiege 2/2. Stock  
Tel. 02742/77175, Fax-DW 18  
sachwalterschaft@noelv.at  
bewohnervertretung@noelv.at

## Nähere Informationen

Wollen Sie Näheres zu Sachwalterschaft und den Alternativen erfahren, rufen Sie uns bitte an oder besuchen Sie unsere Homepage unter [www.noelv.at](http://www.noelv.at).

Dort finden Sie auch:

- Musterformular einer Vorsorgevollmacht zum Download
- Aktuelle Schulungstermine
- Kontaktdaten

Zu den Themen Sachwalterschaft, Vertretungsbefugnis nächster Angehöriger, Vorsorgevollmacht, Clearing und Bewohnervertretung liegen spezielle Folder auf. Diese können Sie gerne bei uns anfordern.

Zur besseren Lesbarkeit wird in diesem Folder die männliche Schreibform verwendet.

## Wir über uns

1984 wurde der NÖ Landesverein für Sachwalterschaft und Bewohnervertretung vom Bundesland Niederösterreich und von in Niederösterreich tätigen sozialen Organisationen gegründet. Das Bundesministerium für Justiz fördert den gemeinnützigen und überparteilichen Verein, um die rechtliche Vertretung für psychisch kranke und geistig behinderte Menschen wahrnehmen zu können.

## Impressum

Herausgeber:  
NÖ Landesverein für Sachwalterschaft  
und Bewohnervertretung  
Bräuhausgasse 5/2/2, 3100 St. Pölten  
Tel. 02742/77175  
sachwalterschaft@noelv.at  
F. d. I. v.: Mag. Anton Steurer MAS  
November 2014



**Sachwalterschaft  
und Alternativen**  
**Schulung und Beratung**



# NÖ Landesverein für Sachwalterschaft und Bewohnervertretung

## Sachwalterschaft

### Voraussetzungen

Volljährige Personen, die aufgrund einer psychischen Erkrankung oder einer geistigen Behinderung nicht in der Lage sind, ihre Angelegenheiten ohne einen Nachteil für sich selbst zu besorgen, brauchen eine Vertretung. Körperliche Behinderungen und Suchtkrankheiten alleine sind keine Gründe für eine Sachwalterschaft.

### Wer kann Sachwalter sein?

Als Sachwalter können in erster Linie nahestehende Personen (Angehörige, Freunde, Bekannte), Sachwaltervereine oder Rechtsanwälte bestellt werden. Mit Hilfe einer Sachwalterverfügung können Sie vorsorglich darüber bestimmen, wer im Falle einer Sachwalterbestellung Ihre Angelegenheiten regelt.

### Wie kommt es zu einer Sachwalterschaft?

Ein Sachwalterschaftsverfahren wird auf Antrag der betroffenen Person oder auf Anregung Dritter (z. B. Angehörige, soziale Dienste, Behörden) eingeleitet. Beides ist bei dem Bezirksgericht einzubringen, das für den Wohnort des Betroffenen zuständig ist..

### Was sind die Aufgaben eines Sachwalters?

Aufgaben eines Sachwalters werden für jeden Betroffenen vom Richter individuell in einem Gerichtsbeschluss (z. B. für finanzielle, behördliche oder medizinische Angelegenheiten) festgelegt. Jeder Sachwalter muss immer die notwendige Betreuung des Betroffenen organisieren und diesen zumindest einmal monatlich persönlich kontaktieren. Diese Aufgabe wird Personensorge genannt. Die Führung der Sachwalterschaft unterliegt der Kontrolle des Gerichts.

## Alternativen zur Sachwalterschaft

Die Bestellung eines Sachwalters ist nicht zulässig, wenn ein Mensch trotz geistiger Behinderung oder psychischer Krankheit seine Angelegenheiten selbst erledigen kann – etwa mit Hilfe seiner Familie oder psychosozialer Dienste.

Dasselbe gilt auch, wenn der Betroffene von einem nächsten Angehörigen oder einem Vorsorgebevollmächtigten vertreten wird oder eine Patientenverfügung vorliegt.

## Vertretungsbefugnis nächster Angehöriger

Diese tritt – bei Vorliegen der medizinischen Voraussetzungen – nur ein, wenn für die betroffene Person weder ein Sachwalter bestellt noch eine andere Vertretung (Vorsorgebevollmächtigter) gegeben ist.

### Wer ist nächster Angehöriger und wofür ist er zuständig?

Zu den nächsten Angehörigen zählen Eltern (Großeltern), volljährige Kinder (Enkelkinder), der im gleichen Haushalt lebende Ehepartner oder eingetragene Partner sowie der Lebensgefährte, vorausgesetzt, er wohnt seit mindestens drei Jahren im selben Haushalt.

Beispiele für Zuständigkeiten:

- Rechtsgeschäfte des täglichen Lebens (z. B. diverse Einkäufe)
- Rechtsgeschäfte zur Deckung des Pflegebedarfs (z. B. Organisation von Heimhilfen)
- Geltendmachung von Ansprüchen, die sich durch Alter, Krankheit oder Behinderung ergeben (z. B. Pflegegeldanträge)
- Zustimmung zu einfachen medizinischen Behandlungen (z. B. Impfungen)

## Vorsorgevollmacht

Für den Fall, dass jemand bestimmte Angelegenheiten in Zukunft nicht mehr alleine regeln kann, besteht die Möglichkeit, einer Person seines Vertrauens im Vorhinein eine Vollmacht zu erteilen. Diese so genannte Vorsorgevollmacht tritt erst bei Verlust der Geschäftsfähigkeit in Kraft. Eine umfassende Vorsorgevollmacht muss bei einem Rechtsanwalt oder Notar bzw. vor Gericht errichtet werden und kann im Österreichischen Zentralen Vertretungsverzeichnis (ÖZVV) registriert werden.

## Patientenverfügung

Die Errichtung einer Patientenverfügung ist ein höchst persönliches Recht und ausschließlich durch den Patienten selbst möglich. Zum Zeitpunkt der Errichtung der Verfügung muss die Person einsichts- und urteilsfähig sein.

Eine Patientenverfügung kann in den Patientenverfügungsregistern der österreichischen Notare und Rechtsanwälte eingetragen werden.

Umfassende Information erteilt die NÖ Patienten- und Pflegeanwaltschaft. Diese bietet auch die kostenlose Errichtung von Patientenverfügungen an.

## Clearing

### Clearing im Auftrag des Gerichts

Im Rahmen eines Verfahrens zur Bestellung eines Sachwalters kann das Gericht einen Clearing-Sachwalter mit der Abklärung beauftragen, ob Voraussetzungen für eine Sachwalterschaft gegeben sind, ob Alternativen zur Sachwalterschaft bestehen, ob nahe stehende Personen als Sachwalter in Frage kommen und welche Angelegenheiten zu besorgen sind.

Um diesen Auftrag erfüllen zu können, führt der Clearing-Sachwalter mit dem Betroffenen ein Gespräch, erhebt seine soziale Situation und übermittelt dem Gericht einen umfassenden Bericht als Entscheidungsgrundlage (Clearing-Bericht).

### Beratung

Privatpersonen und Mitarbeiter von sozialen Einrichtungen, welche die Anregung einer Sachwalterschaft beabsichtigen, werden über Sachwalterschaft und über mögliche Alternativen informiert.

Betroffene, Angehörige und nahestehende Personen werden zu grundsätzlichen Fragen sowie zu Rechten und Pflichten im Rahmen der Führung einer Sachwalterschaft beraten.

### Schulung

Nahe stehenden Personen, die bereits als Sachwalter bestellt sind, werden regelmäßig kostenlose Schulungen angeboten.

### Vortrag und Information

Auf Anfrage halten Clearing-Sachwalter Vorträge und Informationsveranstaltungen in sozialen und öffentlichen Einrichtungen.